

18.05.1988

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

A Problem

Das Urteil des OVG Münster vom 26. September 1985 - Az.: 2 A 2453/83 - hat den Gemeinden die Möglichkeit genommen, die Einsatzkosten bei böswilliger Alarmierung der Feuerwehr auf öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlage geltend zu machen.

Durch Urteil des Bundesgerichtshofes vom 5. April 1984 - III ZR 12/83 - ist die Verpflichtung zur kommunalen Vorhaltung von Feuerlöschwasser (§ 1 Abs. 2 Feuerschutzgesetz NW) erheblich erweitert worden.

Andererseits ist zu bedenken, daß

- die Feuerwehren zunehmend für Aufgaben im Bereich der technischen Hilfeleistung in Anspruch genommen werden, obgleich sie bei strenger Betrachtungsweise hierfür oftmals nicht zuständig sind (Einsätze der Feuerwehren zur Beseitigung von Umweltgefahren und -schäden, z.B. Beseitigung ölverschmutzten Erdreichs),
- die Feuerwehren von außerkommunalen Behörden (z.B. Polizei, Wasserbehörden, Trägern der Straßenbaulast von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen, Deutsche Bundesbahn, Bundeswehr) im Wege der Amtshilfe bzw. als Auftragnehmer im Rahmen von Ersatzvornahmen herangezogen werden, ohne daß hinreichende Aussicht auf Ersatz der Einsatzkosten besteht,
- mögliche zivil-rechtliche Ansprüche gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung entweder nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe der Einsatzkosten der Feuerwehr durchsetzbar sind,
- eine Tendenz der Rechtsprechung festzustellen ist, die Aufgabenstellung der Feuerwehren (§ 1 Abs. 1 Feuerschutzgesetz NW) erweiternd zu interpretieren mit der Folge, daß den

Datum des Originals: 17.05.1988/Ausgegeben: 19.05.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 86 44 39, zu beziehen.

Gemeinden im Bereich des präventiven und repressiven Brandschutzes bzw. der technischen Hilfeleistung erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (extensive Interpretation des Begriffs "Unglücksfall"; Erweiterung des Umfangs der in § 1 Abs. 2 Feuerschutzgesetz geregelten Löschwasservorhaltung bzw. -versorgung durch die Gemeinden)

B Lösung

Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen in der Form, daß die Kostenersatzvorschriften, wie nahezu in allen anderen Bundesländern, ein sehr viel größeres Anspruchsvolumen der Gemeinden enthalten.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Durch dieses Änderungsgesetz soll verhindert werden, daß auf die Gemeinden beachtliche finanzielle Mehrbelastungen zukommen. Die Aufnahme der Zweckbindung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer in das FSHG bedeutet eine Sicherung der rechtlichen Regelung. Wegen des Umfangs der Zweckbindung verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

E Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht beeinträchtigt; teilweise eher gefördert.

F Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
den Feuerschutz und die Hilfe-
leistungen bei Unglücksfällen
und öffentlichen Notständen
(FSHG)

Auszug
aus den geltenden Gesetzes-
bestimmungen

Artikel 1

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Ist wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine darüber hinausgehende Löschwasserversorgung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen."

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamten zu ernennen sind."

Gesetz
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
(FSHG)

Vom 25. Februar 1975

§ 1

Aufgaben der Gemeinden

(1) Zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und sorgen für eine ausreichende Löschwasserversorgung.

§ 6

Berufsfeuerwehren

(1) Die Gemeinden können Berufsfeuerwehren einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet.

(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die als Beamte anzustellen sind.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) werden auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt, und zwar, soweit sie nicht hauptamtlich eingestellt oder angestellt sind, durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Vor der Ernennung des Wehrführers und seiner Stellvertreter hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Der Wehrführer und seine Stellvertreter müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein."

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen."

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind zu Beamten zu ernennen."

6. § 21 Abs. 2 wird aufgehoben. Aus den Absätzen 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

§ 8

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und sein Stellvertreter (stellvertretender Wehrführer) werden auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters ernannt, und zwar, soweit sie nicht hauptamtlich eingestellt oder angestellt sind, als Ehrenbeamte. Vor der Ernennung des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein.

(3) Sachschäden, die dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen.

(2) Die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind als Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes anzustellen.

(2) Die Zuständigkeiten für die Ausbildung der hauptamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren regelt der Innenminister durch Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1.

7. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22

Beteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren

Für den Brandschutz zuständige Dienststellen sind die Gemeinden, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen oder deren öffentliche Feuerwehren über gleichwertige hauptamtliche Kräfte in genügender Zahl verfügen, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise."

8. In § 35 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

"(5) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz zu verwenden."

9. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36

(1) Die Einsätze der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch den Einsatz ihrer Feuerwehren und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 17 entstandenen Kosten verlangen

§ 22

Stellungnahmen
im bauaufsichtlichen Verfahren

Für den Brandschutz zuständige Dienststellen im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung sind die Gemeinden, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen oder deren öffentliche Feuerwehren über gleichwertige hauptamtliche Kräfte in genügender Zahl verfügen, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise.

§ 36

Kostenersatz

(1) Die Einsätze der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für Einsätze bei vorsätzlicher Brandstiftung und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung nach bundesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Unternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) entstanden ist,
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz findet keine Anwendung.

(3) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden.

(4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Hilfeleistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(5) Sofern der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereiterklären.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist."

10. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 werden vor dem Wort "Angehörigen" die Wörter "nicht hauptamtlichen" eingefügt.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Aufnahme, die Laufbahnen und das Ausscheiden der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und der Kreisbrandmeister (§§ 6 bis 10, 11 bis 14, 27 Abs. 1),
2. die Bezeichnung, die Voraussetzungen der Anerkennung und der Rücknahme der Anerkennung sowie der Anordnung von Werkfeuerwehren (§ 15 Abs. 2 und 3),
3. die Voraussetzungen über die Notwendigkeit und über die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 24),
4. die Höchstsätze über den Ersatz von Verdienstaufschlägen (§ 9 Abs. 2),
5. die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung der Bezirksbrandmeister, Kreisbrandmeister und ihrer Stellvertreter (§ 27 Abs. 3)

zu erlassen. Zu den Vorschriften über die Höchstsätze über den Ersatz von Verdienstaufschlägen sowie über die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung der Bezirksbrandmeister, Kreisbrandmeister und ihrer Stellvertreter ist das Einvernehmen des Finanzministers erforderlich

Artikel 2

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

§ 197 erhält folgende Fassung:

"§ 197

(1) Auf die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes und in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es gelten § 189 Abs. 1 Satz 1, § 190, außerdem für die Beamten in den Feuerwehren § 192, für die Beamten in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände § 187 Abs. 3 sowie für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes § 189 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) In der Rechtsverordnung zu § 15 kann auch bestimmt werden, in welchem Umfang eine Tätigkeit in einer Feuerwehr außerhalb des Beamtenverhältnisses auf die Probezeit angerechnet werden darf.

Landesbeamtengesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981

Abschnitt XI

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

§ 197¹⁾

(1) Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gelten § 185 Abs. 1, § 187 Abs. 3, § 189 Abs. 1 Satz 1, §§ 190 und 192, für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes an der Landesfeuerwehrschule § 189 Abs. 1 und § 190 entsprechend.

(4) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (Hauptbrandmeister) darf erst nach einer zusätzlichen, mit einer Prüfung abzuschließenden Ausbildung verliehen werden."

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (Hauptbrandmeister) darf erst nach einer zusätzlichen, mit einer Prüfung abzuschließenden Ausbildung verliehen werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die Neufassung wird durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1984 notwendig, mit der bei der Löschwasservorhaltung die bisherige Abgrenzung zwischen den Pflichten der Gemeinden und denjenigen der Privaten entfiel.

In der Fassung 1958 hatte das Feuerschutzgesetz die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen "angemessene" Löschwasserversorgung zu sichern.

In der Neufassung des FSHG im Jahre 1975 war versucht worden, in Anlehnung an den Wortlaut des § 40 Abs. 1 der Landesbauordnung eine genauere Gesetzesformulierung zu finden. Dort hieß es, zur Brandbekämpfung müsse eine "ausreichende" Wassermenge zur Verfügung stehen. § 1 Abs. 2 FSHG 1975 lautet daher: "Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und sorgen für eine ausreichende Löschwasserversorgung".

Die Praxis half sich mit einer Unterscheidung zwischen Grundschutz und Objektschutz. Grundschutz - für den die Gemeinde das Löschwasser vorhalten sollte - umfaßte den Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko. Als Objektschutz wurden die Sicherheitsvorkehrungen auf Privatgrundstücken mit höheren Gefährdungsgraden angesehen. Hier sollte der Grundstückseigentümer selbst das Löschwasser vorhalten. Die beiden Begriffe "Grundschutz" und "Objektschutz" waren einem Arbeitsblatt W 405 der vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herausgegebenen technischen Regeln "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" entnommen worden.

Der Bundesgerichtshof lehnte in seinem Urteil vom 5. April 1984 (III ZR 12/83) eine Differenzierung zwischen Grundschutz und Objektschutz ab.

Weder aus Wortlaut und Zusammenhang des § 1 Abs. 2 FSHG NW noch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sei zu entnehmen, daß der Gesetzgeber an die begriffliche Abgrenzung in den erwähnten DVGW-Regeln angeknüpft habe. Vielmehr seien durch die Neufassung des FSHG die Anforderungen an die Gemeinden im Hinblick auf die Löschwasserversorgung gegenüber dem früheren Rechtszustand verschärft worden.

Nach dieser Entscheidung des BGH bedarf es abermals einer genaueren gesetzlichen Bestimmung, wie weit die Vorhaltepflcht der Kommunen gehen soll. Deshalb wird nunmehr die Grenze für die kommunale Löschwasservorhaltung dort gezogen, wo eine

"erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung" eine darüber hinausgehende Löschwasserversorgung erfordert. Damit kann auf eine gebräuchliche Brandklasseneinteilung abgehoben werden; das Nähere werden die Verwaltungsvorschriften regeln müssen.

Die vorgelegte Neufassung schafft mehr Rechtssicherheit im Baugenehmigungsverfahren. Streitigkeiten zwischen Bauherrn und Baubehörde, wie sie nach der BHG-Entscheidung auftreten - bis hin zur Forderung nach Erstattung schon geleisteter Bereitstellungsentgelte -, können wieder vermieden werden. Andererseits läßt sich nicht ausschließen, daß sich die bisherige Lastenverteilung zwischen Kommunen und Bauherrn verschiebt. Solche Veränderungen sind aber auch in umgekehrter Richtung denkbar, ohne daß sich die eine oder die andere Bewegung auf Landesebene quantifizieren ließe. Deshalb sollte die Rechtssicherheit, insbesondere die Vorhersehbarkeit bauaufsichtlicher Anforderungen Vorrang haben.

Zu Nr. 2 (§ 6)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Überführung von Vorschriften aus dem FSHG in das LBG, die Beamtenrechtsfragen regeln.

Zu Nr. 3 (§ 8)

Bedingt durch die erhebliche Größe einiger kreisangehöriger Gemeinden nach der kommunalen Neuordnung hat sich gezeigt, daß eine Aufgabenwahrnehmung entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen bei nur einem Stellvertreter nicht immer gewährleistet sein kann. Aus diesem Grunde ergibt sich die Notwendigkeit, die Möglichkeit zu schaffen, daß in den Gemeinden bis zu 2 Stellvertreter ernannt werden können, damit die erforderliche Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden kann.

In Angleichung an die Regelung, die bereits für die Bezirksbrandmeister, die Kreisbrandmeister sowie die Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehren Gültigkeit besitzt, ist auch die Amtszeit der Wehrführer und ihrer Stellvertreter auf 6 Jahre festzusetzen.

Zu Nr. 4 (§ 9 Abs. 3)

Einem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können nach der bisherigen Regelung nur Sachschäden, die ihm bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, ersetzt werden, wenn also der Schaden weder durch vorsätzliches noch durch fahrlässiges (grob und leicht) Verhalten entstanden ist.

Der Gesetzgeber hat damals mit dem Begriff "Sachschaden" ungewollt ein Problem geschaffen, weil unter Sachschaden nicht alle Vermögens- bzw. materiellen Schäden einzuordnen sind, die den Feuerwehrangehörigen im Dienst treffen können. Das kann zu unbilligen Härten führen, weil damit der Grundsatz durchbrochen wird, daß dem Feuerwehrangehörigen ebenso wie den sonstigen ehrenamtlichen Helfern im Katastrophenschutz durch ihre Tätigkeit keinerlei Nachteile entstehen sollen. Die vorgesehene Änderung trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß den freiwilligen Feuerwehrangehörigen durch ihre Einsätze auch weitergehende Schäden erwachsen können (z. B. Abstandszahlungen für eine nichtangetretene Urlaubsreise - durch Anordnung zum Einsatz wird Urlaubsantritt verhindert). Für hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die Beamte sind (§ 10 Abs. 2 FSHG), richtet sich der Sachschadensersatz nach § 91 Abs. 1 LBG. Danach kann nur für in Ausübung des Dienstes beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, Ersatz geleistet werden.

Weitergehende Ansprüche wie z. B. die vorgenannte Abstandszahlung sind für diese hauptamtlichen Kräfte über § 9 EUV in Verbindung mit § 2 Abs. 6 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRBG geregelt.

Diese Vorschrift findet aber auf die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr keine Anwendung. Die vorgesehene Erweiterung des Gesetzes stellt somit für den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Angleichung an den umfangreicheren Schadensersatz gegenüber den hauptamtlichen Kräften dieser Feuerwehr dar.

Zu Nr. 5 (§ 10)

Siehe Begründung zu Nr. 2.

Zu Nr. 6 (§ 21)

Aufgrund der Überführung der entsprechenden Vorschriften für hauptamtliche Feuerwehrkräfte in das LBG kann Abs. 2 entfallen.

Zu Nr. 7 (§ 22)

Nachdem die Beteiligung der Brandschutzdienststellen nicht mehr in § 50 BauO NW geregelt ist, sondern in den Verwaltungsvorschriften zu § 50 (Nr. 50.3 VVBauO NW) und zu § 68 (Nr. 68.1 VVBauO NW) hat sich die Notwendigkeit ergeben, den § 22 neu zu fassen. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8 (§ 35)

Die Zweckbindung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer sollte bereits im Jahre 1979 in das Feuerschutzsteuergesetz aufgenommen werden. Diese bundeseinheitliche Regelung hätte entsprechende gesetzliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern erübrigt. Eine entsprechende Klausel war in der Präambel des Feuerschutzsteuergesetzes von 1939 enthalten, sie konnte nicht in das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1979 übernommen werden, da dies nicht mit der verfassungsrechtlich garantierten Haushaltsautonomie der Länder vereinbar war.

Die Länder haben die Zweckbindung in den Landesgesetzen über den Feuerschutz (FSHG) (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) oder durch Kabinettsbeschlüsse, Haushaltsvermerke oder in jährlichen kommunalen Finanzausgleichsgesetzen verankert (Saarland, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen). In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg gibt es keine Bindung.

Die überwiegende Mehrzahl der Flächenstaaten hat also eine derartige Regelung bereits in ihre Feuerschutzgesetze aufgenommen. Dementsprechend soll trotz verbleibender rechtssystematischer Bedenken die Zweckbindung auch in Nordrhein-Westfalen in das FSHG aufgenommen werden, damit aufgrund dieser gesicherten rechtlichen Regelung die Kommunen in die Lage versetzt werden, kontinuierlich das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer für ihre langfristige Vorhabenplanung auf dem Gebiet des Brandschutzes berücksichtigen zu können.

Wegen des Umfangs der Zweckbindung bleibt es bei der bisherigen Regelung, derzufolge das Aufkommen an Feuerschutzsteuer nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 710 und 03 750 verwendet werden darf.

Zu Nr. 9 (§ 36)Absatz 1

Das Einsatzspektrum der öffentlichen Feuerwehren hat sich in den letzten Jahren zunehmend erweitert. Dies begann mit der gesetzlichen Zuweisung zusätzlicher Einsatzbereiche auf Autobahnen, sonstigen Schnellstraßen sowie Wasserstraßen, die oftmals außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Feuerwehren liegen, hat sich fortgesetzt in der erweiterten Aufgabenstellung der Bekämpfung möglicher Gefahren oder Schäden, die von Atomanlagen ausgehen, und gilt vor allem für die zahlreicheren und nach aller Voraussicht noch ganz erheblich anwachsenden Einsatzmöglichkeiten der öffentlichen Feuerwehren zugunsten des Schutzes der Umwelt. Im Hinblick auf den zuletzt genannten Einsatzbereich ist insbesondere auch festzustellen,

daß die öffentlichen Feuerwehren regelmäßig zu kostenintensiven Hilfstätigkeiten herangezogen werden, die die eigentlich zuständige Behörde (z. B. Polizei, Wasserbehörden, Träger der Straßenbaulast von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen, Deutsche Bundesbahn, Bundeswehr) nicht zu leisten vermag.

Daneben tendiert die Rechtsprechung zunehmend dahin, die Aufgabenstellung der Feuerwehren (§ 1 Abs. 1 FSHG NW) erweiternd zu interpretieren (extensive Interpretation des Begriffes "Unglücksfall").

Das erweiterte Einsatzprogramm führt zu entsprechend höheren Kosten der öffentlichen Feuerwehren. Die Gemeinden müssen andererseits feststellen, daß die nach der geltenden Vorschrift des § 36 FSHG NW möglichen zivilrechtlichen Ansprüche gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bzw. die im Rahmen der Amtshilfe möglichen Ansprüche auf Ersatz der Auslagen entweder nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe der Einsatzkosten der Feuerwehr durchsetzbar sind.

Aus den genannten Gründen hält die Landesregierung im Interesse der Gemeinden eine angemessene, zeitgemäße Erweiterung der Kostenersatzvorschrift des § 36 FSHG NW für erforderlich. Mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen haben nahezu alle anderen Bundesländer einen entsprechenden Schritt bereits seit langem vollzogen. Zu nennen sind hier insbesondere die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Die Kostenersatzvorschriften der Feuerschutzgesetze dieser Länder enthalten ein sehr viel größeres Anspruchsvolumen der Gemeinden als die geltende korrespondierende Vorschrift des Feuerschutzgesetzes NW.

Absatz 2 Satz 1

Nr. 1

Die Regelung soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, von demjenigen, der eine Gefahr oder einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, die Einsatzkosten der Feuerwehr zu verlangen. In der Regel ist Anspruchsschuldner der Brandstifter.

Nr. 2

Die bestehende erhebliche und voraussichtlich noch zunehmende Verkehrsdichte auf den Autobahnen und sonstigen Schnellstraßen sowie auf den Binnenschiffahrtswegen und in der Luft im Lande Nordrhein-Westfalen bildet ein erhebliches Potential an Gefahren und Schäden für Menschen und Sachen. Die Einsatzfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren auf diesen Verkehrslinien zeigt dies deutlich. Die Inanspruchnahme des Fahrzeughalters erscheint insbesondere auch nicht unbillig, weil er durch den Betrieb der in Frage stehenden Fahrzeuge ein erhebliches Gefährdungspotential einbringt, daß regelmäßig durch eine Versicherung gedeckt ist.

Da jedoch das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Hilfeleistung durch die Feuerwehren nicht beeinträchtigt werden darf, ist der Kostenersatz für die Alltagsfälle (z.B. Pkw-Brand) zwar bedenklich und es besteht die Gefahr, durch eine solche Regelung das Brandabwehrbewußtsein in der Bevölkerung zu verringern. Aus diesem Grunde wird auf die Begründung zu Absatz 6 besonders hingewiesen.

Von der Vorschrift sollen daneben auch sonstige aus Gefährdungshaftung, etwa nach dem Atomgesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz Verpflichtete erfaßt, werden.

Nr. 3

Die in dieser Vorschrift genannten möglichen Anspruchsschuldner schaffen durch die Beförderung gefährlicher Flüssigkeiten bzw. Stoffe oder Güter ein gegenüber den in Nr. 2 aufgeführten Anspruchsschuldnern besonderes Gefahrenpotential, das im Unglücksfalle regelmäßig aufwendige Abwehrmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren erfordert. Es ist ungerechtfertigt, daß die Gemeinden diese kostenintensiven Abwehrmaßnahmen unentgeltlich durchführen.

Nr. 4

Diese Regelung stellt im Verhältnis zur Regelung unter Nr. 3 einerseits einen Auffangtatbestand dar, andererseits will sie den Kostenersatz auf Fälle der technischen Hilfeleistung beschränken. Sie zielt in erster Linie auf Einsätze der Feuerwehren zugunsten des Umweltschutzes ab. Sind durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen Brände entstanden, soll der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr kostenlos sein, um eine Ausweitung der Brandgefahren entweder durch Nichtalarmierung oder zu späte Alarmierung der Feuerwehr zu verhindern.

Nr. 5

Das OVG Münster hat im Urteil vom 26. September 1985 - Az.: 2 A 2453/83 - zum Ausdruck gebracht, daß das Verursachen eines böswilligen Alarms keine Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehr und deshalb auch die Schaffung eines Benutzungsgebührentatbestandes durch kommunale Satzung aufgrund des Kommunalabgabengesetzes ausgeschlossen sei. Andererseits dürfte auch die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Vorschriften über die unerlaubte Handlung (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB) in Fällen der böswilligen Alarmierung höchst zweifelhaft sein. Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB ist schon deshalb ausgeschlossen, weil der Gemeinde kein Schaden an einem der in dieser Vorschrift genannten Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstiges Recht) entsteht. Die der Gemeinde infolge eines böswilligen Alarms entstehenden Kosten bedeuten lediglich einen Schaden am Vermögen, das dem Schutz des § 823 Abs. 1 BGB nicht unterfällt. Daneben dürfte es der Gemeinde auch verwehrt sein, einen Schadensersatzanspruch

auf die Vorschrift des § 823 Abs. 2 BGB zu stützen. Die Verletzung eines Schutzgesetzes zugunsten der Gemeinde ist nicht ersichtlich. Die allein als Schutzgesetz in Betracht kommende Norm des § 145 StGB (Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigungen von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln) dient dem Zweck, die Allgemeinheit vor Mißbräuchen von Notrufen und unnötigen Beanspruchungen von Hilfe zu schützen. Ein Schutzgesetz der Interessen einer individuell bestimmten natürlichen oder juristischen Person oder einer Mehrheit einzelner Personen zum Ziel haben.

Aus den genannten Gründen wird deshalb die Aufnahme eines öffentlich-rechtlichen Kostenersatzanspruchs in der Vorschrift des § 36 FSHG für erforderlich erachtet.

Abs. 2 Satz 2

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz haben die Feuerwehren die überörtliche Hilfe außerhalb ihrer Gemeindegrenzen bis 15 km im wesentlichen unentgeltlich zu leisten. Dies soll nicht für die Fälle des Abs. 2 Satz 1 gelten.

Absatz 3

Die Kostenerstattung nach Absatz 2 setzt eine gemeindliche Satzung voraus. In dieser muß die Höhe des Kostenersatzes bestimmt werden; zur Erleichterung kann die Satzung Pauschalbeträge festlegen.

Absatz 4

Den Gemeinden soll gestattet werden, für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für solche Aufgaben der Feuerwehren, die über den Aufgabenbereich des § 1 des Feuerschutzgesetzes hinausgehen, Entgelte zu erheben.

Absatz 5

Diese Vorschrift bestimmt, daß derjenige, der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat und diese nicht in Eigeninitiative realisieren kann, auf die Wasserversorgung in der Gemeinde gegen besonderes Entgelt zurückgreifen kann. Durch den Passus "Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde" soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung vielfach nicht in der Trägerschaft der Gemeinden selbst, sondern bei privatrechtlich organisierten Versorgungsunternehmen liegt.

Absatz 6

Die Regelung bezweckt, den Gemeinden zu ermöglichen, in Härtefällen von der Geltendmachung eines Kostenersatzanspruchs

ganz oder teilweise abzusehen. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, auf den Kostenersatz oder das Entgelt ganz oder teilweise zu verzichten, falls die im übergeordneten Interesse der Gemeinde liegt (z. B. Verzicht auf Erhebung eines Entgeltes für Löschwasserversorgung aus besonderen Gründen der Wirtschaftsförderung).

Zu Nr. 10 (§ 38)

Die Grundlage für nicht hauptamtliches Feuerwehrpersonal muß im FSHG erhalten bleiben, während die Ermächtigungsgrundlagen für die beamteten Feuerwehrkräfte ins LBG zu übernehmen sind.

Zu Artikel 2 (§ 197 LBG)

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß der Laufbahnverordnung für die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte soll ihren Standort im LBG erhalten. Es entspricht auch einem von der Landesregierung bestätigten Grundsatz, daß jedenfalls statusrechtliche Beamtenrechtsnormen geschlossen im LBG auszubringen sind.

In der Sache führt die Neufassung des § 197 LBG dazu, daß künftig problemfrei von der Öffnung des feuerwehrtechnischen Dienstes auch für das Land Nordrhein-Westfalen selbst ausgegangen kann. Das bedeutet insbesondere, daß die Rechtsverhältnisse der Feuerwehrbeamten bei den Werkfeuerwehren des Landes, bei der Landesfeuerweherschule, aber auch bei den Regierungspräsidenten und beim Innenminister eine einwandfreie gesetzliche Basis erhalten.

Folgende Details werden darüber hinaus gegenüber der bisherigen Rechtslage verändert:

1. Die LVO-Feu wird von der Landesregierung (bisher vom Innenminister) gemäß § 15 LBG erlassen.
2. Beamte in den Feuerwehren und im sonstigen feuerwehrtechnischen Dienst werden gleichermaßen nach § 189 Abs. 1 Satz 1 LBG behandelt.
3. Für die Anrechnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten in einer freiwilligen Feuerwehr oder von Tätigkeiten in einer Werkfeuerwehr fehlte es bisher an einer exakten Ermächtigungsgrundlage; diese wird nun durch Absatz 3 geschaffen.